

RS OGH 1995/8/29 1Ob39/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

AHG §1 H

Rechtssatz

Auch im Amtshaftungsverfahren kann dagegen gleichviel, ob der Anspruch nun auf§ 1 Abs 1 AHG oder - wie hier - auf Art 5 Abs 5 MRK gestützt wird, nur dann Schadenersatz verlangt werden, wenn der behauptete Schaden auf den Verfahrensmangel als rechtswidriges Verhalten von Organen des beklagten Rechtsträgers adäquat ursächlich zurückzuführen ist; die Wiederholung bzw. Ergänzung des früheren Verfahrens im Umfang des als rechtswidrig beanstandeten Vorgangs ist dagegen im Amtshaftungsverfahren nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 39/95

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 39/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082952

Dokumentnummer

JJR_19950829_OGH0002_0010OB00039_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at